

Statuten



Statuten - Regionalgruppe Bern

I. Name und Sitz

Art. 1

Die Regionalgruppe Bern (RGB) ist eine Untersektion des Schweizerischen Klubs für Berner Sennenhunde (KBS).

Die RGB ist ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff., mit Sitz am Wohnort des/der jeweiligen PräsidentIn. Für die RGB sind die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des KBS verbindlich (Art. 36 Statuten KBS).

II. Zweck

Art. 2

- a) Die RGB unterstützt die in den Statuten des KBS umschriebenen Bestrebungen nach Art. 2.
- b) Zusammenschluss von Züchtern und Haltern von Berner Sennenhunde.
- c) Gegenseitiger Austausch von Erfahrungen bei der Zucht, Aufzucht, Fütterung, Pflege, Erziehung, sowie beim Kauf von Hunden.
- d) Durchführung von Erziehungskursen.
- e) Förderung der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder der RGB dürfen nur Personen werden, welche die KBS-Mitgliedschaft bereits besitzen oder gleichzeitig beantragen. Über die endgültige Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Generalversammlung (GV) der RGB.

Art. 4

Wer der RGB beitreten will, hat dies dem Präsidenten/Präsidentin oder einem Vorstandsmitglied schriftlich mitzuteilen.

Art. 5

Personen, die sich um die RGB im Speziellen oder um die Kynologie allgemein besonders verdient gemacht haben, können von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die GV ist auch befugt, Freimitglieder (Personen in speziellen Verhältnissen) zu ernennen. Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied der RGB waren, werden Veteranen.

Veteranen, Ehren- und Freimitglieder müssen keine RGB Vereinsbeiträge bezahlen

Art. 6

Arten von Mitgliedschaften:

- a) Einzelmitglieder
- b) Familienmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Freimitglieder
- e) Veteranen

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den/die PräsidentIn oder an ein Vorstandsmitglied erfolgen. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das ganze noch laufende Vereinsjahr geschuldet.

Art. 9

Die Streichung aus der RGB kann durch Vorstandsbeschluss gegenüber Mitgliedern verfügt werden, die das gute Einvernehmen im Verein stören, sowie gegenüber Mitgliedern, die den finanziellen Verpflichtungen der RGB nicht nachkommen. Die Streichung ist nur für die RGB verbindlich, jedoch nicht für den KBS.

Art. 10

Ein Mitglied, dessen Streichung beschlossen worden ist, hat das Recht innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim/bei der PräsidentIn zuhanden der nächsten GV der RGB Rekurs zu erheben. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die GV entscheidet endgültig durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 11

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG (Schweizerische Kynologische Gesellschaft), KBS und RGB
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen der SKG, KBS oder RGB durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Die RGB vollzieht einen Ausschluss nur in Zusammenarbeit mit dem KBS. Es gelten Art. 11 und Art. 12 der KBS Statuten.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12

Alle Mitglieder haben Anrecht auf:

- a) Das SKG-Fachorgan „Hunde“
- b) Die RGB-Zeitung „Bäri“
- c) Stimm- und Wahlrecht an den ausserordentlichen und ordentlichen Generalversammlungen (GV), sowie an den Orientierungsversammlungen (OV)
- d) Freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des KBS und der SKG unter Vorweisung der mit der SKG-Kontrollmarke versehenen gültigen Mitgliederkarte.

Art. 13

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder der RGB sind stimmberechtigt.

Art. 14

Die RGB-Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Reglemente der SKG, KBS und RGB anzuerkennen und zu befolgen.

Die festgesetzten Mitgliederbeiträge müssen pünktlich im Laufe des 1. Quartals des Vereinsjahres bezahlt werden. Neumitglieder, die nach dem 1. November eintreten zahlen für das laufende Jahr keinen Beitrag mehr. Beitragsfrei sind: Veteranen, Ehrenmitglieder, sowie Freimitglieder.

V. Haftung

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten der RGB haftet nur das Vermögen der RGB. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Organisation

Art. 16

Die Organe der RGB sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Die Orientierungsversammlung (OV)
- c) Der Vorstand
- d) Die RechnungsrevisorInnen
- e) Die Delegierten zur DV des KBS
- f) Der Bären

a) Die Generalversammlung

Art. 17

Das oberste Organ der RGB ist die Generalversammlung (GV). Die GV wählt die Organe (ausgenommen die Delegierten zur DV des KBS) und hat die Aufsicht über deren Tätigkeiten. Die ordentliche GV findet einmal jährlich vor der Delegiertenversammlung des KBS statt.

Art. 18

Die Einberufung durch den Vorstand zur GV erfolgt durch Publikation im „Bären“ oder Kreisschreiben, mindestens 14 Tage vor dem für die GV festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Anträge der RGB zuhanden der Delegiertenversammlung KBS sind schriftlich dem/der PräsidentIn der RGB 10 Tage vor der GV einzureichen.

Art. 19

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit einberufen werden, sei es durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren 1/5 der RGB-Mitglieder. Publikationen gemäss Art. 18 RGB. Über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 20

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig, ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder. Zu Beginn der GV ist eine Präsenzliste zu erstellen.

Für Beschlüsse gilt das relative Mehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Bei Stimmgleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid. Die GV entscheidet in der Regel in offener Abstimmung, sofern sie nicht beschliesst, diese geheim durchzuführen.

Bei Wahlen gilt beim ersten Wahlgang das absolute (Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten dividiert durch 2 plus 1), im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 21

Die GV entscheidet in allen internen RGB Angelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegt ihr:

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes und Dechargeerteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
 - a) Wahl des / der Präsidentin
 - b) Wahl des / der KasserIn
 - c) Wahl des / der SekretärIn
 - d) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - e) Wahl der RechnungsrevisorIn
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Mutationen
- Ehrungen
- Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Anträge an die DV des KBS
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung der RGB

b) Die Orientierungsversammlung

Art. 22

Die Orientierungsversammlung wird einmal im Jahr vor der Delegiertenversammlung (DV) des KBS einberufen. Die Mitglieder werden über die Geschäfte der DV KBS orientiert. Die Delegierten der RGB für die DV werden auf die Dauer eines Jahres gewählt. Über die Wahl der Delegierten wird Protokoll geführt.

c) Der Vorstand

Art. 23

Der Vorstand besteht aus dem/der PräsidentIn, dem/der VizepräsidentIn, dem/der KassierIn, dem/der SekretärIn, und drei BeisitzerInnen. Der/die PräsidentIn muss in der Schweiz den Wohnsitz haben. Wenn es die Bedürfnisse erfordern kann der Vorstand durch GV Beschluss erweitert werden.

Der Vorstand wird von der GV der RGB auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und konstituiert sich selber (Ausnahmen sind der/die PräsidentIn, der/die KassierIn, der/die SekretärIn). Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 24

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern oder die Mehrheit der Mitglieder es schriftlich verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 25

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes richtet sich nach dem Jahresbudgets. Für einmalige unvorhergesehene Ausgaben wird ein Gesamtkredit pro Vereinsjahr von Fr. 1 500,- bewilligt. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes kann bei Bedarf durch die GV neu festgelegt werden.

Art. 26

Dem Vorstand steht es frei, zur Vorbereitung seiner Geschäfte, Arbeitsausschüsse zu bestellen. Der/die PräsidentIn ist befugt, Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben zu betreiben.

Art. 27

Aufgabenbereich des Vorstandes:

- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- Vorbereitung der Orientierungsversammlung
- Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen GV
- Zeitschrift „Bäri“ termingerecht und mit allen wichtigen Informationen herausgeben.
- Organisation von Aktivitäten

Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder:

Art. 28

Der/die PräsidentIn:

- Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit
- Vorbereitung der Geschäfte
- Einberufung von Vorstandssitzungen
- Leitung der Vorstandssitzungen, der GV und der OV
- Erstellung des Jahresberichtes
- Vertretung der RGB nach Aussen
- Rechtsverbindliche Unterschrift mit dem/der SekretärIn
- Bei finanziellen Belangen rechtverbindliche Unterschrift mit dem/der KassierIn
- Weiterleitung von Anträgen der RGB zur DV KBS an dessen ZentralpräsidentIn

Der/die VizepräsidentIn:

- Vertritt den/die PräsidentIn im Verhinderungsfall
- Übernahme von besonderen Aufgaben

Der/die SekretärIn:

- Führung der Protokolle bei der GV, OV und den Vorstandssitzungen.
- Besorgung der Korrespondenz

Der/die KassierIn:

- Führung der Kassengeschäfte
- Übernahme der finanziellen Belange der Zeitschrift „Bäri“
- Inkasso der Mitgliederbeiträge
- Abrechnung mit ZentralkassierIn KBS
- Erstellung der Jahresrechnung und Budget z.H. der GV
- Verkauf von Werbeartikeln
- Führung der Mitgliederkartei

BeisitzerInnen:

Übernehmen Aufgaben, die ihnen vom Vorstand aufgetragen werden wie:

- Redaktion des RGB-Blattes „Bäri“
- Leitung und Organisation von Erziehungskursen
- etc.

Art. 29

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Allfällige Spesen werden vergütet.

d) Die RechnungsrevisorInnen

Art. 30

Die GV wählt zu den zwei amtierenden RevisorInnen einen/eine ErsatzrevisorIn. In jedem Wahljahr (alle drei Jahre) wird ein/eine ErsatzrevisorIn gewählt. Der/die amtsälteste RevisorIn scheidet aus und der/die vor drei Jahren gewählte ErsatzrevisorIn rückt nach. Die RevisorInnen prüfen die Buchhaltung samt den Belegen nach erstelltem Kassenabschluss und erstatten der GV schriftlich und mündlich Bericht. Eine Wiederwahl ist nur nach Aussetzung mindestens einer Amtsperiode möglich.

e) Die Delegierten zur DV des KBS

Art. 31

Die Delegierten zur DV des KBS werden jährlich neu von der Orientierungsversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der/die PräsidentIn (im Verhinderungsfall der/die VizepräsidentIn) ist von Amtswegen Delegierte/r. Die Delegierten vertreten die RGB an der KBS Delegiertenversammlung und müssen die Beschlüsse der RGB zwingend vertreten.

f) Der „Bäri“

Art. 32

Der „Bäri“ ist das offizielle Organ der RGB. Im „Bäri“ erscheinen u.a. die Einladungen zur ordentlichen und ausserordentlichen GV und OV, die Protokolle dieser, der Jahresbericht des/der PräsidentIn, sowie Berichte über Aktivitäten der RGB. Der „Bäri“ erscheint 4 x jährlich.

VII. Finanzen

Art. 33

Die finanziellen Mittel der RGB setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Aus ordentlichen Mitgliederbeträgen
- b) Aus Beiträgen, die durch GV-Beschluss für besondere Fälle bewilligt werden.
- c) Aus dem Verkauf von Werbeartikeln
- d) Aus Gönnerbeiträgen und Spenden

VIII. Statutenrevision

Art. 34

Die Revision der Statuten kann jederzeit durch eine GV beschlossen werden. Ein solcher Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

IX. Auflösung der RGB

Art. 35

Über die Auflösung der RGB kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen GV beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 36

Nach Auflösung verfällt ein allfälliges Vermögen dem KBS zur Verwaltung und muss innert 10 Jahren einer eventuell neu gegründeten RGB wieder zur Verfügung gestellt werden.

Danach fällt das Vermögen dem KBS zu. Der KBS hat das Vermögen sicher anzulegen und bei einer Auszahlung den Zinsertrag ebenfalls an die neu gegründete RGB ausbezahlen.

X. Schlussbestimmungen

Art. 37

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen GV vom 5. April 1991 beschlossen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen aus dem Jahre 1967.

Kräiligen, den 5. April 1991

Die Präsidentin:

Elisabeth Kunz

Die Sekretärin:

Marianne Eggimann